# Elektronisches Amtsblatt
für den
# Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1 | Rotenburg (Wümme), den 15.04.2022 | 1. Jahrgang


## Inhalt


### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung – vom 17. März 2022

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17. März 2022

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten vom 17. März 2022

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastungserteilung vom 31. März 2022

Errichtung von Windenergieanlagen, hier: Windpark Elsdorf III; Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der Genehmigung vom 30.03.2022; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Gebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. März 2022

Satzung vom 31. März 2022 zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Visselhövede vom 16.07.2020

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede vom 31. März 2022

Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 6. April 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 1. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2022 vom 17. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 9. Februar 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 11. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. März 2022

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung vom 15. April 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 23. März 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 30. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhade vom 5. April 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 23. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 23. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. März 2022

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. April 2022

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“, 3. vereinfachte Änderung, der Gemeinde Tarmstedt vom 29. März 2022

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“, 4. vereinfachte Änderung der Gemeinde Tarmstedt vom 29. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2022 vom 18. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 28. März 2022

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

## D. Berichtigungen

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung - vom 17.03.2022

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.03.2022 wird aufgrund der §§ 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), verordnet:

#### § 1
#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Verordnung regelt das Befahren der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb. Sie gilt für alle Fließgewässer im Bereich des Landkreises mit Ausnahme des Unterlaufs der Oste ab der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb ist bereits unmittelbar kraft Gesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.

(2) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme sowie deren Nebenbächen handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Zusätzlich sind diverse weitere Gewässer Bestandteil von FFH-Gebieten. Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

(5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

(6) Weitergehende Vorschriften, die sich insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## § 2
## Grundanforderungen

(1) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

(2) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.

(3) Die Gewässer sind möglichst mittig bzw. in Flussbiegungen in der Außenkurve zu befahren, um Schädigungen der Böschung und der Sohle zu vermeiden. Grundberührungen sind zu vermeiden. Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren. Sandbänke, Kiesbänke und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.

(4) Die Besatzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.

(5) Gewerbliche Verleiher und Vereine haben sicherzustellen, dass den Nutzern die Regelungen dieser Verordnung bekannt sind und diese eingehalten werden.

## § 3
## Befahren der Hauptgewässer

(1) Generell zulässig ist das Befahren folgender Gewässerabschnitte bei Erreichen der Mindestpegelstände nach Abs. 2 mit Wasserfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung, die maximal eine Länge von 6,00 m und eine Breite von 1,50 m aufweisen:

1. Die Oste ab Einstiegsstelle Heeslingen bis Bremervörde-Hafen,
2. die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
3. der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz.

(2) Frühestens 24 Stunden vor Fahrantritt müssen mindestens folgende Pegelstände an den amtlichen Pegeln Rockstedt (Oste) und Hellwege (Wümme) erreicht werden:

Rockstedt: https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Rockstedt

| | | |
|---|---|---|
| Oste – | bei Einstieg in Heeslingen | 6,89 m NN |
| | bei Einstieg in Brauel | 6,84 m NN |
| | bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen | 6,69 m NN |
| | bei Einstieg ab Rockstedt | 6,64 m NN |
| | bei Einstieg ab Ober Ochtenhausen | 6,59 m NN |
| | bei Einstieg ab Sandbostel bis Bremervörde | 6,54 m NN |

Hellwege: https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Hellwege

| | | |
|---|---|---|
| Wümme – | bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel | 10,04 m NN |
| | bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt | 9,99 m NN |
| | bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze) | 9,94 m NN |

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

(3) Der Ein- und Ausstieg ist nur an dafür zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen zulässig:

| Wümme: | Oste: |
|---|---|
| Lauenbrück, Schmiedeberg,<br>Scheeßel, Helvesieker Brücke,<br>Scheeßel, Mühlenwehr,<br>Rotenburg, Aalterallee,<br>Rotenburg, Unterstedter Wehr,<br>Ahausen, Hassendorfer Wehr,<br>Hellwege, Schleusenweg,<br>Hellwege, Brücke am Wümmebogen und<br>Everinghausen. | Heeslingen, Oste-Brücke, L124,<br>Brauel, Oste-Brücke, B 71,<br>Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstraße,<br>Eitzmühlen, Wassermühle (gegenüber),<br>Rockstedt, Oste-Brücke, K 119,<br>Granstedt, Rastplatz,<br>Ober Ochtenhausen, Ostestraße,<br>Sandbostel, Oste-Brücke, K 148,<br>Rastplatz Spreckens und<br>Bremervörde, Vorwerkstraße. |

Die jeweilige Lage der Ein- und Ausstiegsstellen ist in den Anlagen eins und zwei dargestellt. Am Oste-Hamme-Kanal ist der Ein- und Ausstieg an Brücken und Wehren zulässig.

## § 4
## Befahren der Oberläufe und Nebengewässer

(1) Das Befahren der Oberläufe von Oste und Wümme (d. h. die Abschnitte, die nicht von § 3 erfasst sind), ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung und außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zulässig. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller entweder Mitglied eines im Deutschen Kanuverband (DKV) organisierten Vereines ist oder über die Qualifikation für Sicherheit und Ökologie des DKV verfügt. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft gegeben ist, kann der Verein an Stelle der einzelnen Nutzer einen Sammelantrag stellen.

(2) Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die selbstständig vor Fahrtantritt sicherzustellen sind:

1. Die Fahrzeuge dürfen maximal eine Länge von 4,50m und eine Breite von 1,00m aufweisen.
2. Frühestens 24 Stunden vor Fahrantritt muss der Pegelstand am Pegel Rockstedt (Oste) Mindestens 7,29 m NN (Oste) und Hellwege 10,54m NN (Wümme) erreicht sein.
3. Der Ein- und Ausstieg ist nur unmittelbar an bestehenden Brücken und Wehren zulässig.
4. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Vereinsmitgliedschaft ist hierüber ebenfalls ein Nachweis vorzuhalten

(3) Abweichend von Absatz 1 sind folgende in Anlage 3 dargestellten Fließgewässer aufgrund ihrer Bedeutung für die Fischfauna sowie bereits durchgeführter umfassender Renaturierungsmaßnahmen vollständig für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrt:

1. Ruschwede,
2. Lünzener Bruchbach,
3. Ahauser Bach,
4. Oberlauf der Fintau,
5. Oberlauf der Wiedau,
6. Oberlauf der Rodau,
7. Wieste,
8. Veerse,
9. Bever,
10. Wörpe,
11. Geeste,
12. Halvesbosteler Aue,
13. Ramme,
14. Lehrde,
15. Alpershausener Mühlenbach und
16. Bade.

## § 5
## Kennzeichnung

(1) Wasserfahrzeuge von gewerblichen Anbietern sind so zu kennzeichnen, dass Name und Betriebsort des Verleihers sowie die jeweilige Bootsnummer erkennbar ist.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde haben die Verleiher Namen und Anschrift der Nutzer zu übermitteln.

## § 6
## Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen
1. im Rahmen von fischereilichen Hegemaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter,
2. im Rahmen von Untersuchungen des Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Unterhaltungsverbände,
4. durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche,
5. durch Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und
6. für den Übungsbetrieb der Bundeswehr.

Das Befahren der Wümme im Bereich der Sportstätte Rotenburg (Wümme) zwischen der Eisenbahnbrücke und der Brücke B215 ist für den von Vereinen organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch bei einem geringeren Wasserstand zulässig.

(2) In übrigen Fällen kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch die beantragte Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 1 geschützten Arten und Lebensräume entstehen können.

## § 7
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch

1. Nichteinhaltung der Grundanforderungen (§ 2 Abs. 1 bis 4),
2. Nicht ausreichende Belehrung der Nutzer durch die gewerblichen Anbieter und Vereine (§ 2 Abs. 5),
3. Befahren der Oberläufe und Nebengewässer ohne Ausnahmegenehmigung oder innerhalb der Brut- und Setzzeit (§ 4 Abs. 1),
4. Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1),
5. Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2). Sofern gewerbliche Anbieter Wasserfahrzeuge bei nicht ausreichendem Wasserstand einsetzen, wird dies dem Befahren gleichgestellt oder
6. Befahren der vollständig gesperrten Fließgewässer (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

## § 8
## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstäte für Fischotter und Eisvogel an und auf der Lehrde im Bereich von Stellichte bis Stemmen in den Landkreisen Soltau-Fallingbostel, Rotenburg und Verden vom 18. März 1983 für den Geltungsbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgehoben.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung - in der Fassung vom 11.05.2015 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 31. März 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

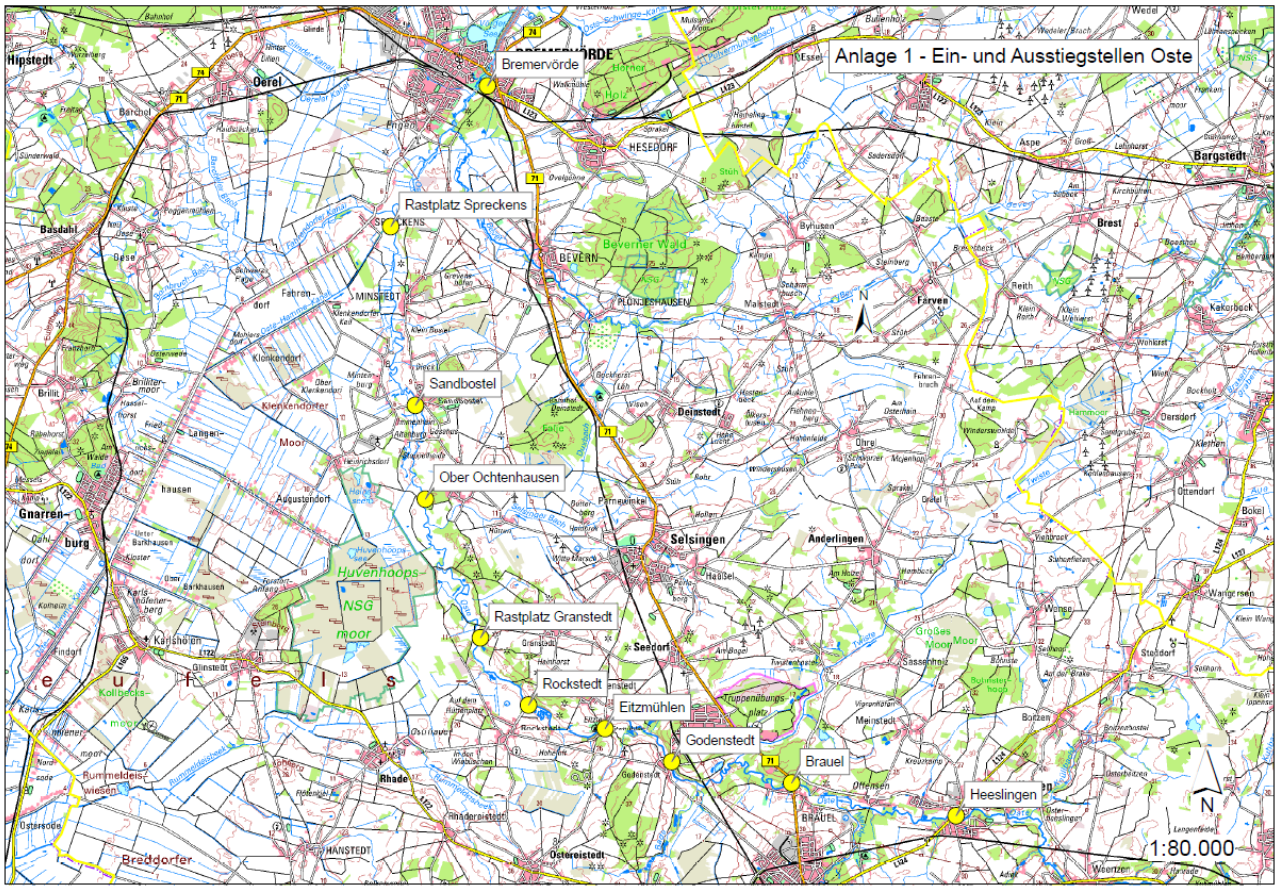
Anlage 1 - Ein- und Ausstiegstellen Oste
Bremervörde
Rastplatz Spreckens
Sandbostel
Ober Ochtenhausen
Rastplatz Granstedt
Rockstedt
Eitzmühlen
Godenstedt
Brauel
Heeslingen
1:80.000

Anlage 2 - Ein- und Ausstiegstellen Wümme
Lauenbrück, Schmiedeberg
Scheeßel, Mühlenwehr
Scheeßel, Helvesieker Brücke
Rotenburg, Aalterallee
Rotenburg, Unterstedter Wehr
Ahausen, Hassendorfer Wehr
Hellwege, Schleusenweg
Hellwege, Brücke am Wümmebogen
Everinghausen
1:80.000

Anlage 3 - gesperrte Gewässer
Geeste
Bever
BREMERVÖRDE
ZEVEN
Ramme
Wörpe
Wieste
Fintau
SCHEESSEL
Lünzener Bruchbach
Veerse
ROTENBURG (WÜMME)
Wiedau
Rodau
VISSELHÖVEDE
Lehrde
Lehrde
ACHIM
VERDEN
BUXTEHUDE
1:200.000
N

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung vom 01.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7**
**Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Gruppe der Eingebenden zu vertreten.
(2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann von der eingebenden Person fordern, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
(3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
(4) Für die Prüfung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig.
(5) Von der Prüfung einer Anregung oder der Erledigung einer Beschwerde soll abgesehen werden, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen ersichtlich ist. Die Prüfung einer Anregung oder die Erledigung einer Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn die Anregung oder Beschwerde Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
(6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Eingebenden über die Art der Behandlung der Anregung oder der Beschwerde.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8**
**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
(2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

# Satzung
# des Landkreises Rotenburg (Wümme)
# über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

## § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 243,00 € sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € je Sitzung.

Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen etc. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung gezahlt. Es wird nur eine Fraktions- oder Gruppensitzung pro Abgeordnete/r pro Tag abgerechnet.

Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € gezahlt.

(2) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten wird eine Reisekostenerstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt (Nieders. Reisekostenverordnung).
Es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.

(3) Für Reisen im Auftrage des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 eine Reisekostenerstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekostenverordnung). Als Fahrtstrecke wird die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort zugrunde gelegt.

## § 2 Verdienstausfall und Nachteilsausgleich

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstausfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde.

Grund und Höhe des Verdienstausfalls sind nachzuweisen.
Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigen durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 22,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

Der Nachteilsausgleich wird den Kreistagsabgeordneten nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.

Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört.
Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind grundsätzlich zu Beginn der Wahlperiode nachzuweisen, z. B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.

(3) Verdienstausfall und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich gewährt (werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Angefangene Stunden sind aufzurunden.

(4) Als Zeitzuschläge zum Verdienstausfall und Pauschalstundensatz werden für die Hin- und Rückfahrt bei Entfernungen bis zu 25 km 1 Stunde und bei über 25 km 2 Stunden berücksichtigt.

(5) Die Regelungen nach § 2 Abs. 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Landräte entsprechend.

**§ 3**
**Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten**

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

| | | |
|---|---|---|
| a) | Die stellvertretenden Landräte | 364,00 € |
| b) | Die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von | 303,50 € |
| | zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 22,00 € |
| c) | Die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung | 44,00 € |
| d) | Der/die Vorsitzende des Kreistages je geleiteter Sitzung | 44,00 € |

**§ 4**
**Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

**§ 5**
**Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Regelungen der §§ 1 und 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 44,00 € je Sitzung bzw. 22,00 € je Veranstaltung.

**§ 6**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 01.08.2012 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



## Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastungserteilung

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 über den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, den Jahresabschlüssen der Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Landrates in der Zeit vom 01. April 2022 bis 11. April 2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer-Nr. 237, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. März 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Elsdorf III**
**Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG**
**Bekanntgabe der Genehmigung vom 30.03.2022**
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der beiden Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Elsdorf (südöstlich des bereits vorhandenen Windparks Elsdorf).

Die Genehmigung vom 30.03.2022, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 19.04.2022 bis zum 02.05.2022**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/21798-20 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 30.03.2022
Der Landrat

**Anlage: Tenor der Genehmigung**

**Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG**
**(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

- **von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 2 Windenergieanlagen des Typ NORDEX N149/5700
   - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149 m, Gesamthöhe: 238,5 m
   - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt also 11,4 MW
   - Lage/Koordinaten:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | WGS84/ETRS89 UTM32N | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ostwert | Nordwert |
| 1 | Elsdorf | 6 | 71/9 | 524419 | 5896540 |
| 2 | Elsdorf | 6 | 71/6 | 524558 | 5896231 |

   - Maximale Schallleistungspegel: 107,3 dB(A)
   - Oktavspektrum

| Betriebs-modus | Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz |
| Mode 0 | 89,0 | 95,2 | 98,9 | 101,5 | 102,2 | 99,7 | 92,1 | 84,1 |

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
   Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2024 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**KOSTENENTSCHEIDUNG**

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid



## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Gebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

**Präambel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

## Erster Teil
## Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Zweckbestimmung, Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Obdachlosenunterkünfte.
(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume gemäß Anlage 1 der Satzung.
(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
(4) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.
(5)

### § 2
### Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art oder Größe besteht nicht. Auch eine Gruppenunterkunft ist möglich.
(3) Die Benutzerin / Der Benutzer kann jederzeit innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft umgesetzt werden. Gründe für eine Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
   a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
   b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und einem Dritten endet;
   c. die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt,
   d. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt;
   e. die Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen teilweise unterbelegt ist;
   f. die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens, einer Störung oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme), einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Stadt Rotenburg (Wümme) ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen;
   g. eine anderweitige Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann; Das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen freigehalten werden soll;
   h. die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird oder
   i. in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung, insbesondere der Hausordnung (Anlage 3), verstoßen wird.

### § 3
### Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Einweisungsverfügung wirksam wird oder die Unterkunft bezogen wird. Die Einweisungsverfügung erfolgt grundsätzlich unter Widerrufsvorbehalt und Befristung für maximal sechs Monate. Die Benutzer dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist schriftlich nachzuholen. Durch Einweisung und Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Widerruf im Sinne des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz oder durch Ablauf der Befristung der Einweisungsverfügung.
(3) Ein Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
   a. die Benutzerin / der Benutzer offensichtlich fähig ist, sich selbst vor der Obdachlosigkeit zu schützen, indem er sich selbst Wohnraum beschaffen kann oder bereits anderen Wohnraum gefunden hat,
   b. die Benutzerin / der Benutzer durch ihr / sein Verhalten erheblich zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens, einer Störung oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme), einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Stadt Rotenburg (Wümme) ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führt;
   c. das Mietverhältnis zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und dem Vermieter der Obdachlosenunterkunft endet,
   d. die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft aufgegeben hat. Aufgabe im Sinne dieser Vorschrift meint, dass die Benutzerin / der Benutzer ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gibt, dass sie / er nicht weiter in der Unterkunft wohnen möchte. Schlüssiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzerin / der Benutzer ohne Angabe von Gründen, die das Fernbleiben und zugleich das Aufrechterhalten des Benutzungsverhältnisses rechtfertigen, der Unterkunft für länger als zwei Wochen fernbleibt. Eine

Verpflichtung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Verwahrung von ausschließlich Wertgegenständen aus aufgegebenen Unterkünften besteht nur für einen Zeitraum von drei Monaten. Anschließend kann die Stadt Rotenburg (Wümme) die Gegenstände der Verwertung oder Entsorgung (sofern die Verwertung nicht möglich ist) zuführen. Die Kosten für die Verwahrung, Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten des Benutzers.

e. die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft zweckentfremdet nutzt, z.B. ausschließlich zur Aufbewahrung von Hausrat.

(4) Will die Benutzerin / der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Stadt Rotenburg (Wümme) mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als zweiwöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat die Benutzerin / der Benutzer dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von zwei Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Stadt Rotenburg (Wümme) bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle zu melden.

## § 4
## Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft gilt die Hausordnung (Anlage 3). Zudem kann die Verwaltung weitere Hausordnungen erlassen und die Vorhandene ändern.

(2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr / ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(4) Es ist verboten,
   a. Räume zu nutzen, die nicht von der Einweisungsverfügung umfasst sind;
   b. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,
   c. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
   d. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben;

(5) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Stadt Rotenburg (Wümme) bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat, mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Stadt Rotenburg (Wümme) berechtigt sie zu entfernen.

*(6)* Notwendiger Hausrat sind nur Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen. Dies sind Geschirr, Kochutensilien und Haushaltswäsche.

(7) Die Beauftragten der Stadt Rotenburg (Wümme) sind berechtigt die Unterkünfte zu betreten. Zu diesem Zweck wird die Stadt Rotenburg (Wümme) einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## § 5
## Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer dies der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin / der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin / der Benutzer haftet, kann die Stadt Rotenburg (Wümme) auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu beseitigen. Reparaturen an den überlassenen Räumlichkeiten und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Benutzer-/innen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Reparaturen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

## § 6
## Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein, mängelfrei und sauber zurückzugeben.

(2) Alle Schlüssel sind der Stadt Rotenburg (Wümme) zu übergeben. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rotenburg (Wümme) oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(3) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen.
(4) Wird den Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 nicht nachgekommen, kann die Stadt Rotenburg (Wümme) die Unterkunft auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Weiterhin kann die Stadt Rotenburg die Schlösser auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners austauschen lassen. Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet nicht für die Verschlechterung oder den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist dann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.

## § 7
## Haftung und Haftungsausschluss

Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

# Zweiter Teil
# Gebühren

## § 8
## Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bestimmungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Anlage 2 zu dieser Satzung.
(2) Die Benutzungsgebühr kann im Einzelfall oder generell um bis zu 30 Prozent gesenkt oder erhöht werden, wenn der allgemeine Zustand der Unterkunft erheblich unter oder über dem Durchschnitt aller Unterkünfte liegt.
(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.
(4) Der Tag des Einzuges wird bei der Berechnung berücksichtigt.
(5) Die Nebenkosten sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert festgestellt. Die Abrechnung erfolgt als eigenständiger Posten im Gebührenbescheid.

## § 9
## Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist jede Person, welche die Obdachlosenunterkunft nutzt.
(2) Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner für die entstandene Gebühr.
(3) Verwandte, die nach § 1601 BGB i. V. m. § 1603 Abs. 2 BGB einem minderjährigen Benutzer zum Unterhalt verpflichtet sind, haften neben diesem gesamtschuldnerisch für die von dem Minderjährigen geschuldete Gebühr auch dann, wenn sie die Unterkunft nicht gemeinschaftlich mit ihm nutzen.

## § 10
## Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab der Nutzungserlaubnis gemäß der Einweisungsverfügung.
(2) Eine vorrübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung die Nutzungsentschädigung vollständig zu entrichten.

## § 11
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld ist monatlich im Voraus zu entrichten.
(2) Die Gebühr ist auf das in der Einweisungsverfügung enthaltene Konto zu überweisen.

## § 12
## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 10 Absatz 5 NKomVG in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.

## § 13
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28. März 2022

Oestmann
Bürgermeister

**Anlagen**

**Anlage 1:** Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs.2 sind:

- Unterkunft Hemphöfen
- Unterkunft Wallbergstraße
- Unterkunft Birkenweg
- Unterkunft Kumpwisch
- Unterkunft Kesselhofskamp

**Anlage 2:** Gebührenmaßstab

a.) Die Gebühren gemäß § 11 betragen pro Person und Monat in der

| | |
|---|---|
| Unterkunft Hemphöfen | 100 € |
| Unterkunft Wallbergstraße | 100 € |
| Unterkunft Birkenweg | 120 € |
| Unterkunft Kesselhofskamp | 90 € |

b.) Die Gebühren gemäß § 11 betragen für die gesamte Unterkunft (Familienunterkunft)

| | |
|---|---|
| Unterkunft Kumpwisch | 430 € |

**Anlage 3:** Hausordnung

**Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rotenburg (Wümme) nach Anlage 1**

1. Alle einschlägigen Bestimmungen über Umweltschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz sind einzuhalten.

2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

3. Die untergebrachten Personen haben die ihnen zugewiesenen Unterkünfte, sowie das Außengelände ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen. Die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art und die Lagerung von Materialien in den Unterkünften und auf dem jeweiligen Außengelände sind untersagt.

4. Die Haltung von Tieren ist nicht erlaubt.

5. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Fahrrädern, Motorrädern, Handwagen und Rollern in den Hausgängen ist nicht gestattet. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.

6. Veränderungen an den zugewiesenen Räumlichkeiten, insbesondere an der Elektroinstallation (z.B. das Anbringen von Außenantennen und Satellitenschüsseln) und dem überlassenen Inventar sind untersagt.

7. Die zugewiesenen Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand zu halten und nicht übermäßig zuzustellen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Rotenburg (Wümme) können anordnen, dass die Räumlichkeiten zu entrümpeln sind.

8. Die Obdachlosenunterkunft mit den Gemeinschaftsräumen ist pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.

9. Mutwillige Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht und Schadensersatz geltend gemacht.

10. Hausmüll und Altpapier (kein Sperr- und Sondermüll) sind in die dafür aufgestellten Behälter zu entleeren. Diese sind zu den entsprechenden Terminen gemäß Abfuhrkalender der Abfallwirtschaft Rotenburg zur Entleerung an die Straße zu stellen.

11. Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

12. Ruhestörender Lärm ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Feierlichkeiten jeglicher Art sind im gesamten Gebäude und auf dem jeweiligen Außengelände untersagt.

13. Jede Hausbewohnerin und jeder Hausbewohner hat das Recht, ohne Belästigungen durch Lärm und Geruch zu wohnen. Aus diesem Grunde sind Radios, Fernseher, Stereoanlagen, usw. zu jeder Tageszeit (und nicht erst ab 22 Uhr) nur in Zimmerlautstärke so zu betreiben, sodass die Geräte nicht in anderen Räumen hörbar sind.

14. An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhezeiten ganztägig.

15. Den eingewiesenen Personen ist es untersagt, die ausgehändigten Schlüssel für ihre Unterkunft an Dritte weiterzugeben. Sämtliche bei Einzug übergebenen Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben. Es ist verboten die zur Nutzung der Unterkunft ausgehändigten Schlüssel nachmachen zu lassen.

16. Weisungen und Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Rotenburg (Wümme) sind unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter sind berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten bei Erfordernis zu betreten.

17. Andere Personen dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht aufgenommen werden und auch nicht dort übernachten.

18. Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

19. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.

20. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Davon ist insbesondere auch das Rauchen einer sogenannten „Shisha“ erfasst. Rauchen in den Gemeinschaftsunterkünften ist ausschließlich im Außenbereich erlaubt.

21. Es ist verboten Herdplatten oder Backöfen zu etwas anderem als der Zubereitung von Speisen zu benutzen. Insbesondere darf Shishakohle nicht auf den Herdplatten oder im Backofen erhitzt werden. Es ist verboten in den Gemeinschaftsunterkünften zusätzliche elektronische Küchengeräte aufzustellen oder zu betreiben.

22. Die gemeinschaftlich nutzbaren Küchen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr und Kochutensilien sind umgehend nach der Benutzung zu reinigen und zu entfernen.

23. Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen der Stadt Rotenburg (Wümme) geändert werden.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2022 Nr. 1

---

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Visselhövede vom 16.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Visselhövede vom 16.07.2020 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Visselhövede, 31. März 2022

Stadt Visselhövede

André Lüdemann (L. S.)
Der Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1)

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

| | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | 10 Std/Woche | 20 Std./Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis | 19.500,00 € | 24.500,00 € | 29.500,00 € | 34.500,00 € | 36,00 € | 71,00 € |
| | 22.600,00 € | 27.600,00 € | 32.600,00 € | 37.600,00 € | 45,00 € | 89,00 € |
| | 25.700,00 € | 30.700,00 € | 35.700,00 € | 40.700,00 € | 54,00 € | 107,00 € |
| | 28.800,00 € | 33.800,00 € | 38.800,00 € | 43.800,00 € | 62,00 € | 125,00 € |
| | 31.900,00 € | 36.900,00 € | 41.900,00 € | 46.900,00 € | 71,00 € | 143,00 € |
| | 35.000,00 € | 40.000,00 € | 45.000,00 € | 50.000,00 € | 80,00 € | 161,00 € |
| | darüber/keine Angaben | | | | 89,00 € | 178,00 € |

(2)

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

| 4 Std./tgl. | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 19.500,00 € | 24.500,00 € | 29.500,00 € | 34.500,00 € | 113,00 € |
| 2 | 22.600,00 € | 27.600,00 € | 32.600,00 € | 37.600,00 € | 141,00 € |
| 3 | 25.700,00 € | 30.700,00 € | 35.700,00 € | 40.700,00 € | 169,00 € |
| 4 | 28.800,00 € | 33.800,00 € | 38.800,00 € | 43.800,00 € | 197,00 € |
| 5 | 31.900,00 € | 36.900,00 € | 41.900,00 € | 46.900,00 € | 225,00 € |
| 6 | 35.000,00 € | 40.000,00 € | 45.000,00 € | 50.000,00 € | 253,00 € |
| 7 | darüber/keine Angaben | | | | 281,00 € |

| 6 Std./tgl. | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 19.500,00 € | 24.500,00 € | 29.500,00 € | 34.500,00 € | 169,00 € |
| 2 | 22.600,00 € | 27.600,00 € | 32.600,00 € | 37.600,00 € | 211,00 € |
| 3 | 25.700,00 € | 30.700,00 € | 35.700,00 € | 40.700,00 € | 253,00 € |
| 4 | 28.800,00 € | 33.800,00 € | 38.800,00 € | 43.800,00 € | 295,00 € |
| 5 | 31.900,00 € | 36.900,00 € | 41.900,00 € | 46.900,00 € | 338,00 € |
| 6 | 35.000,00 € | 40.000,00 € | 45.000,00 € | 50.000,00 € | 380,00 € |
| 7 | darüber/keine Angaben | | | | 422,00 € |

(3)

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

| 8 Std./tgl. | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 19.500,00 € | 24.500,00 € | 29.500,00 € | 34.500,00 € | 225,00 € |
| 2 | 22.600,00 € | 27.600,00 € | 32.600,00 € | 37.600,00 € | 281,00 € |
| 3 | 25.700,00 € | 30.700,00 € | 35.700,00 € | 40.700,00 € | 338,00 € |
| 4 | 28.800,00 € | 33.800,00 € | 38.800,00 € | 43.800,00 € | 394,00 € |
| 5 | 31.900,00 € | 36.900,00 € | 41.900,00 € | 46.900,00 € | 450,00 € |
| 6 | 35.000,00 € | 40.000,00 € | 45.000,00 € | 50.000,00 € | 507,00 € |
| 7 | darüber/keine Angaben | | | | 563,00 € |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Visselhövede, den 31. März 2022

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

André Lüdemann

**Satzung**
**zur 10. Änderung der Gebührenordnung**
**für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

| | | Freibäder in | |
|---|---|---|---|
| | | Wilstedt, Hepstedt | nur Kirchtimke |
| **1.** | **Einzelkarten** | | |
| | a) Erwachsene als Tageskarte (einmaliger Besuch) -Personen über 18 Jahre- | 3,00 € | 2,50 € |
| | b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Sozialhilfe, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte und Teilnehmer am Bundesfreiwilligen dienst als Tageskarte (einmaliger Besuch) | 1,50 € | 1,30 € |
| | c) Behinderte Personen bis zu 18 Jahren haben freien Zutritt; bei nachgewiesener Notwendigkeit einer ständigen Begleitung werden die Gebühren für die Begleitperson um 50% vermindert. | | |
| **2.** | **Tageskarten** (mehrmaliger Besuch am gleichen Tage) | | |
| | a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) | 5,00 € | 3,50 € |
| | b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) | 2,50 € | 1,50 € |
| **3.** | **Zwölferkarten** | | |
| | a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) | 30,00 € | 25,00 € |
| | b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) | 15,00 € | 11,00 € |
| **4.** | **Jahreskarten** | | |
| | a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) | 50,00 € | 35,00 € |
| | b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) | 25,00 € | 15,00 € |
| **5.** | **Familienjahreskarten** Saisonkarte für eine Familie mit unbeschränkter Kinderzahl. Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zu 18 Jahren bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben (Schüler der Allgemeinbildenden Schulen, Studenten, Auszubildende). Bezieht eine Familie Sozialhilfe oder hat eines der Familienmitglieder einen Schwerbehindertenstatus, werden die nebenstehenden Gebühren auf Antrag um 50 % ermäßigt. | 90,00 € | 60,00 € |
| **6.** | **Gruppenkarten** (Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsicht) -einmaliger Besuch- | | |
| | a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) | 2,00 € | 1,50 € |
| | b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) | 1,00 € | 0,80 € |

7. **Schwimmunterricht**
   a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) je Kurs — nach Vereinbarung
   b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) je Kurs — nach Vereinbarung

8. Schulklassen und Kindergartengruppen der Samtgemeinde Tarmstedt unter Aufsicht von Lehrern/Erziehern haben freien Zutritt, wenn die Benutzung im Rahmen des Schulunterrichts/der Kindergartenbetreuung erfolgt.

9. Inhabern von Ehrenamtskarten und Jugendgruppenleiterausweisen (Juleica) werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren der Kartenarten der Nummer 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.

10. Nicht volljährigen Kindern, deren Erziehungsberechtigte Hartz-IV-Leistungen erhalten und deren Erstwohnsitz sich in der Samtgemeinde Tarmstedt befindet, kann die Gebühr der Kartenart Nr. 4 b auf Antrag erlassen werden. Die Berechtigung ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 06.04.2022

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Tarmstedt, den 01.03.2022

Moje
Samtgemeindebürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.754.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.551.000,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.710.000,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.461.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 308.400,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.525.100,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.800,00 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.018.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.992.300,00 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Breddorf, 28. März 2022

Schmiedel (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Breddorf, 15. April 2022

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeisterin



## Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.982.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.189.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 12.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.912.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.962.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 578.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.522.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 67.500 Euro |

festgesetzt.

| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
|---|---|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.491.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.552.900 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.549.200 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

**§ 7**

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Brockel, den 17. März 2022

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. April 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, den 15. April 2022

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.127.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.068.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 75.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 75.000 € |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.099.800 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 996.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 150.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 34.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.249.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.030.600 € |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 276.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Ebersdorf, 9. Februar 2022

Witte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ebersdorf, 15. April 2022

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister



## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farven

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 04.09.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013), geändert durch Satzung vom 21.02.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Farven, 11. April 2022

Mehrkens
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.328.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.327.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.283.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.192.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 58.400 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 75.000 Euro |

| | | |
|---|---|---|
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 15.200 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.341.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.282.200 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 390 v. H. |

**§ 6**

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemslingen, den 16. März 2022

Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, 15. April 2022

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

## Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Horstedt, 15. April 2022

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister



## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 24.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Kirchwalsede werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang im Aushangkasten bzw. am schwarzen Brett der Gemeinde Kirchwalsede vorzunehmen. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Gemeindebüro, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, das schwarze Brett vor dem Haus der Dorfstraße 32 in 27386 Kirchwalsede-Riekenbostel. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Kirchwalsede, 23. März 2022

Gemeinde Kirchwalsede

Lüning (L. S.)
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 20.11.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), geändert durch Satzung vom 22.02.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ostereistedt, 30. März 2022

Ringen
Bürgermeisterin



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhade

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rhade vom 10.01.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“
2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Rhade, 5. April 2022

Dr. Mohrmann
Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 12.12.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht."
2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Seedorf, 23. Februar 2022

Hauschild
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.034.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.128.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 38.400 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 969.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.040.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 909.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 827.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.878.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.867.900 € |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.010.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Seedorf, 23. März 2022

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Seedorf öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 15. April 2022

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2022 Nr. 1

## Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.114.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.048.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 381.300 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.873.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.416.400 € |

| | | |
|---|---|---|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 5.059.100 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 8.344.600 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 2.300.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 13.200 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 11.232.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 12.774.200 € |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Selsingen, 22. März 2022

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/098 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Selsingen öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, den 15. April 2022

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

## Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2022

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2022 Nr. 1

---

## Bekanntmachung
## Bebauungsplan Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“,
## 3. vereinfachte Änderung
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der ca. 3,3 ha große Geltungsbereich liegt südöstlich des Hauptortes der Gemeinde Tarmstedt am Wörpeweg, siehe Lageplan.

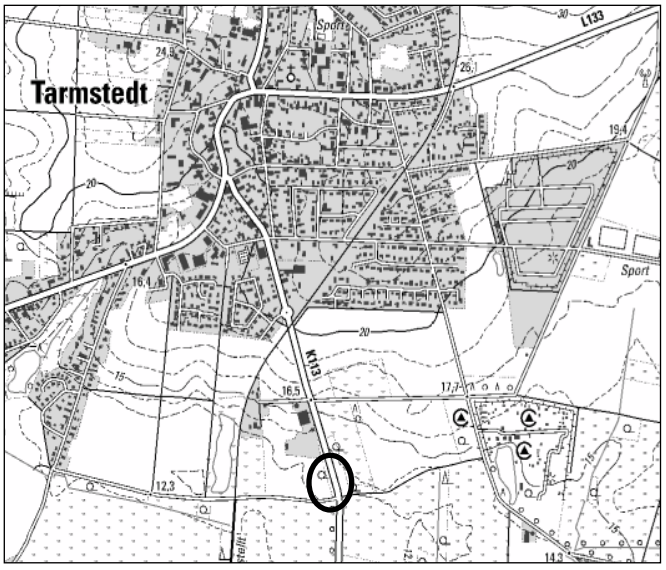


Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

nach §214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.
Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 29. März 2022

Der Gemeindedirektor
(Moje)



## Bekanntmachung
## Bebauungsplan Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“,
## 4. vereinfachte Änderung
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 17.03.20229 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der ca. 7,7 ha große Geltungsbereich liegt südöstlich des Hauptortes der Gemeinde Tarmstedt am Wörpeweg, siehe Lageplan.

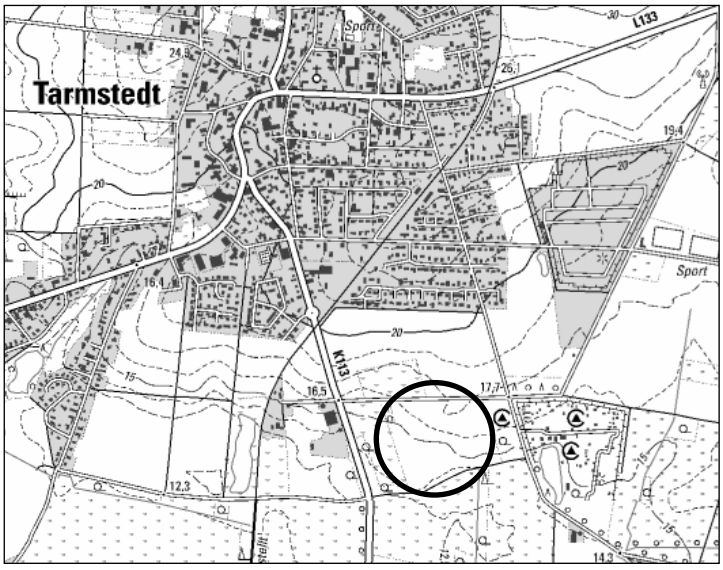


Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach §214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.
Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wochenendpark Rethbergsee“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 29. März 2022

Der Gemeindedirektor
(Moje)



## Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 950.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 959.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 935.400,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 880.200,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 484.600,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 935.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.364.800,00 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 154.500,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Vorwerk, 18. März 2022

Frömmrich (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, 15. April 2022

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 28.03.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Wilstedt, den 28. März 2022

Riedesel (L. S.)
Bürgermeister

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme).
*Ansprechpartner/in für den Bezug des Elektronischen Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*